

Juni 2026



FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 2026 VERBANDSGEMEINDE KAISERSESCH



Teilbereich Windkraft

Planungsträger: Verbandsgemeinde Kaisersesch



Flächennutzungsplanänderung 2026 Verbandsgemeinde Kaisersesch

Teilbereich Windkraft

WeSt-Stadtplaner GmbH

06.2026

Inhalt

1	ANLASS DER UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	5
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	7
3	LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV	8
4	DARSTELLUNG DER FORTSCHREIBUNGSIHALTE	9
5	HINWEISE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	12
6	SONSTIGE HINWEISE	13
7	REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN.....	14
TEIL B UMWELTBERICHT		15
1	EINLEITUNG.....	15
1.1	GEGENSTAND DER UMWELTPRÜFUNG	15
1.2	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG.....	16
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER, AUSWIRKUNGEN DES PLANVORHABENS UND MÖGLICHKEITEN DER VERMEIDUNG.....	17
2.1	SCHUTZGÜTER FLORA UND FAUNA	18
2.2	SCHUTZGÜTER BODEN, FLÄCHE UND WASSER	19
2.3	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	19
2.4	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLFUNKTION.....	20
2.5	SCHUTZGUT KULTUR UND SACHGÜTER	20
2.6	WECHSELWIRKUNGEN.....	21
2.7	GESAMTBEURTEILUNG DES UMWELTZUSTANDES	21
2.8	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	21
2.9	ALTERNATIVENPRÜFUNG	21
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	22
3.1	TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG.....	22
3.2	MONITORING – HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTÜBERWACHUNG ..	22
3.3	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	22
4	REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN.....	23

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im bisherigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch 2012	10
Abbildung 2: Ausschnitt aus der Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im bisherigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden (Teilbereich VG Kaisersesch NEU) 2013	11
Abbildung 3: Ausschnitt aus der Analyse 2023 für Windkraftanlagen mit Darstellung der Tabuzonen	12

1 Anlass der und Erfordernis der Planung

Mit dem Teilplan Windenergie des geltenden Flächennutzungsplans (VG Kaisersesch 3. Änderung des Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie 2012 und ehemalige VG Treis-Karden 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan Teilbereich Windkraft 2013) steuert die Verbandsgemeinde Kaisersesch die räumliche Entwicklung der Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorranggebieten und Einzelstandorten. Diese Konzentrationsbereiche definieren die Flächen, auf denen Windenergieanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde privilegiert zulässig sind.

Mit dieser planerischen Steuerung ist gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Konzentrationsbereiche verbunden. Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete und Einzelstandortfestlegungen sind daher derzeit grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, da der geltende Flächennutzungsplan – Teilfortschreibungen Windenergie bzw. Windkraft – solchen Vorhaben entgegensteht.

Mit dem Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes sowie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber ab dem Jahr 2023 neue rechtliche Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung geschaffen. Die bisherige kommunale Ausschlusswirkung steht diesen Zielsetzungen entgegen und wird spätestens zum 31.12.2027 kraft Gesetzes entfallen.

Ziel der vorliegenden Planung ist es daher, die Ausschlusswirkung des bestehenden Teilplans Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kaisersesch bereits vor diesem gesetzlichen Stichtag aufzuheben. Hierdurch sollen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für Windenergievorhaben im Verbandsgemeindegebiet eröffnet werden. Aufgrund der seinerzeit durchgeführten Standortuntersuchungen zu den Flächennutzungsplanfortschreibungen Teilbereich Windenergie / Windkraft bestehen innerhalb der Verbandsgemeinde zwar nur noch begrenzte Flächenpotenziale für eine Ausweitung der Windenergienutzung; diese sollen jedoch bereits vor dem 31.12.2027 grundsätzlich für eine Nutzung in Betracht gezogen werden können.

Mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung wird kein unmittelbares Baurecht für neue Windenergieanlagen geschaffen. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich richtet sich weiterhin nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und bedarf unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplans einer Prüfung im Einzelfall, insbesondere im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.

Die im geltenden Flächennutzungsplan festgelegten Vorranggebiete und Einzelstandortfestlegungen haben sich als geeignete Standorte für die Windenergienutzung bewährt. Sie werden daher als Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan beibehalten. Der Regelungsgehalt der vorliegenden Planung beschränkt sich somit ausschließlich auf die Aufhebung der bisher bestehenden Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kaisersesch hat die Änderung des Flächennutzungsplans „Regenerative Energien – Teilbereich Windenergie/Windkraft“ am __.__.2026 beschlossen.

Geltungsbereich und Inhalt der Planung

Die Planung zur Aufhebung der Ausschlusswirkung des Teilplans *Windkraft* des bestehenden Flächennutzungsplanes bezieht sich - auch ausgedrückt in der Planzeichnung - auf das gesamte Gebiet der aktuellen Verbandsgemeinde Kaisersesch. Ziel ist die Aufhebung der Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete und Einzelstandortfestlegungen (sog. Konzentrationsflächen Windkraft) für die Windenergienutzung. Die im Ursprungsplan dargestellten Sondergebiete Windkraft bleiben unverändert im Flächennutzungsplan dargestellt. Es erfolgt ein gesonderter textlicher Hinweis, dass damit keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gegeben ist.

2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 2008 I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. 2007 I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1998 I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598, 2716)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. 2014 I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2025 (GVBl. S. 549)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2025 (GVBl. S. 305)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475)

- Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

3 Landesentwicklungsprogramm IV

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) ist in Kapitel 5.2 Energieversorgung im Leitbild und in Nr. 5.2.1 wie folgt geändert worden:

G 163

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

G 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden.

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.

G 163 c

Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11, in Nationalparks sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Z 163 e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

G 163 f

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.

G 163 g

Einzelne Windenergieanlagen sollen an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, soll der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Z 163 h

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.

Z 163 i

Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.

4 Darstellung der Fortschreibungsinhalte

Die rechtsgültigen Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden stellen in den nachfolgenden Abbildungen dargestellte Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar. Das übrige Verbandsgemeindegebiet der beiden Pläne, ist derzeit außerhalb der im Flächennutzungsplan als Konzentrationsflächen dargestellten Flächen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Ausschlussfläche, in denen keine Windenergieanlagen zulässig sind.

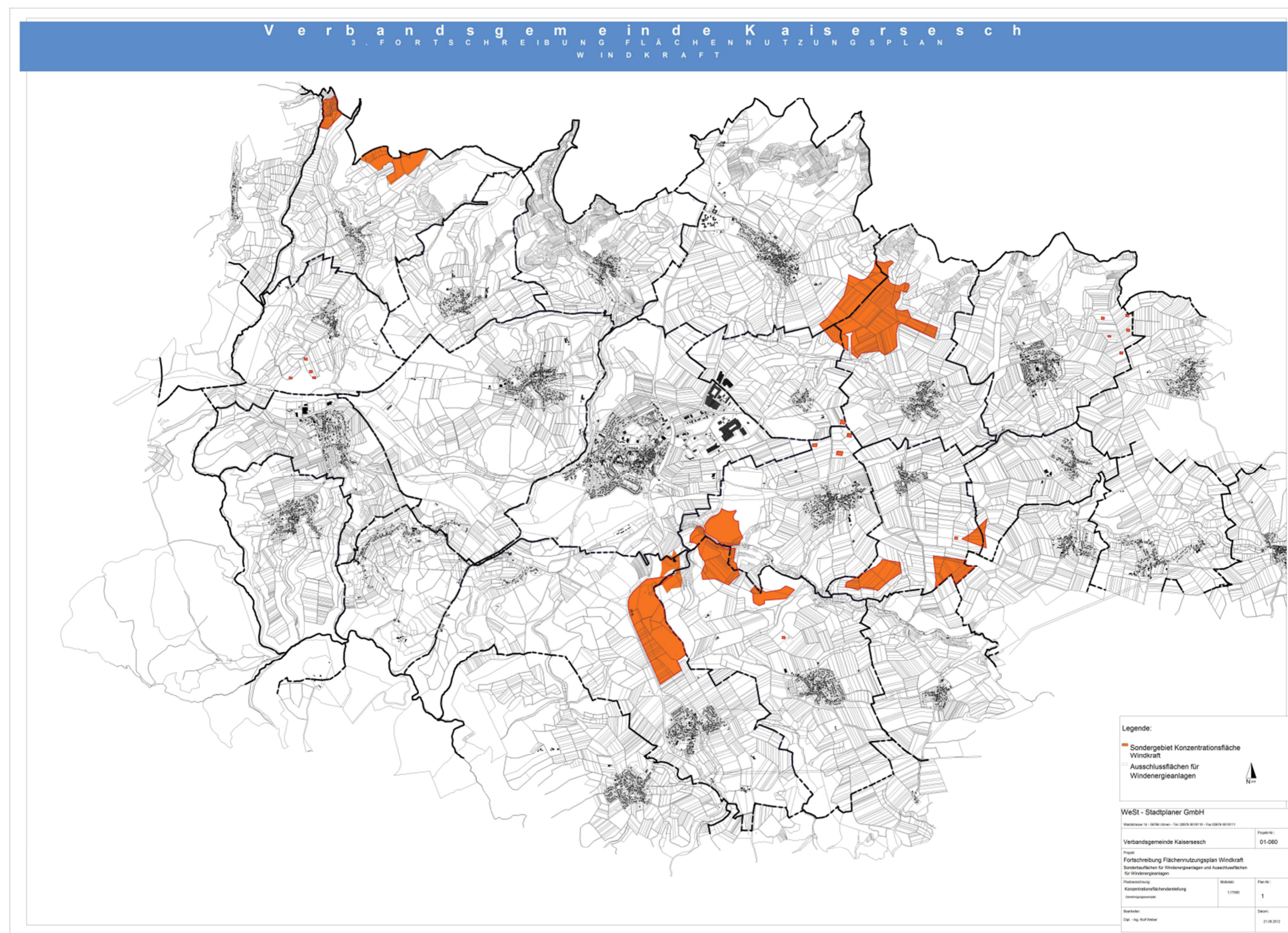


Abbildung 1: Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im bisherigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch 2012

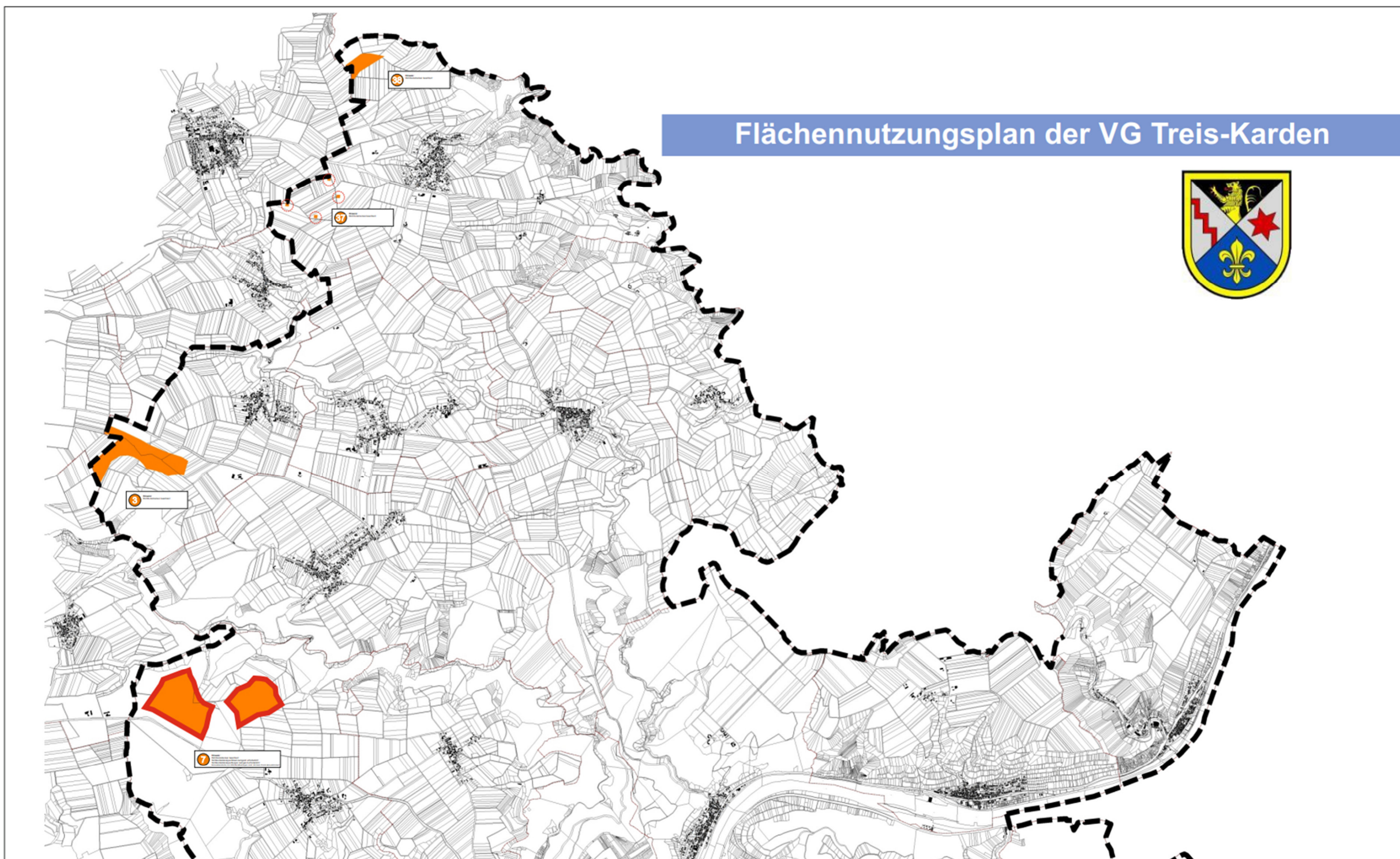


Abbildung
2:

Ausschnitt aus der Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im bisherigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden (Teilbereich VG Kaisersesch NEU) 2013

Die bisherige Windkraftplanung der beiden Flächennutzungspläne basiert jeweils auf einem schlüssigen Plankonzept für den **gesamten** Außenbereich.

Mit der Planfortschreibung soll, wie bereits dargestellt, die derzeit noch geltende Ausschlusswirkung (§35 Abs. 3 Satz3 BauGB) außerhalb der Vorranggebiete und der Einzelstandorte festgelegten Flächen für die Windkraftnutzung aufgehoben werden.

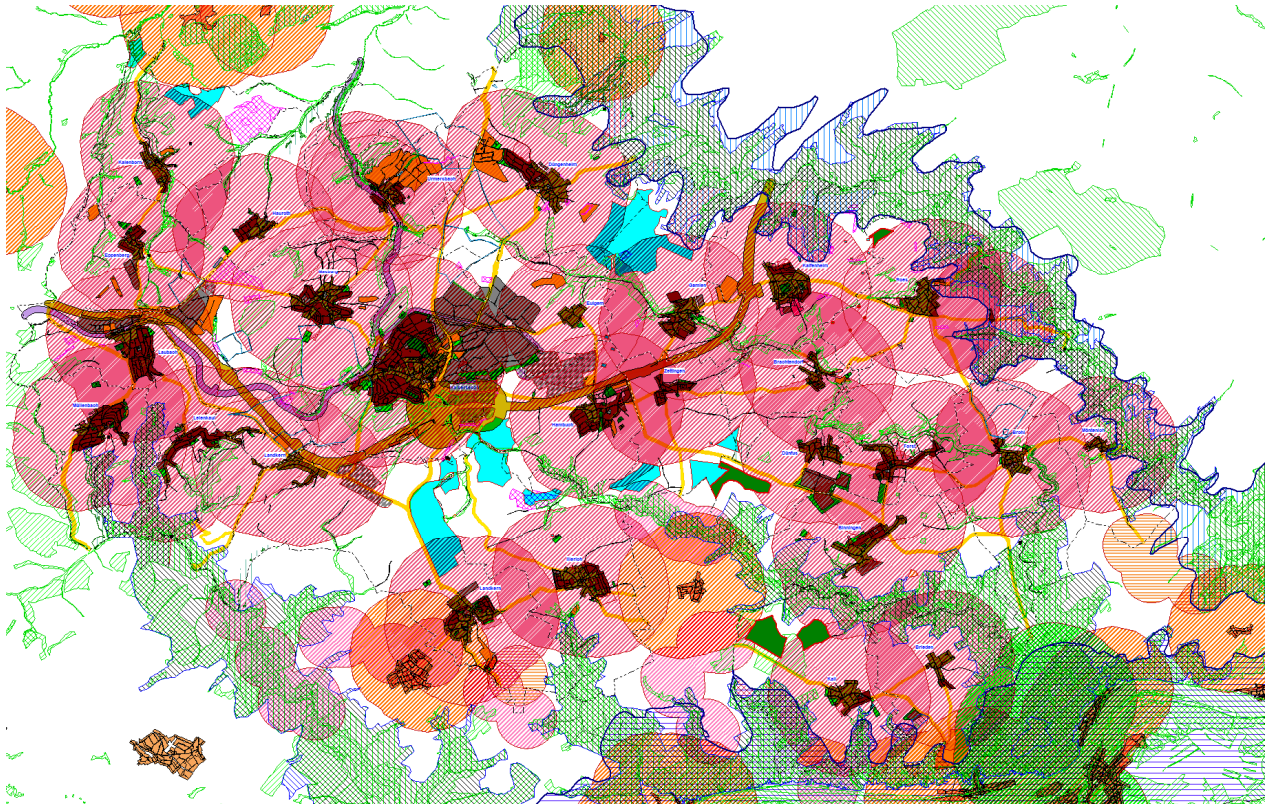


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Analyse 2023 für Windkraftanlagen mit Darstellung der Tabuzonen

Die vorangegangene Analyse zeigt, dass neben den dargestellten Sonderbauflächen noch weitere potenzielle Standorte für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde geprüft werden können.

5 Hinweise Träger öffentlicher Belange

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz sind auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html> zu finden.

6 Sonstige Hinweise

- Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).
- Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1BauGB, gewährleistet sein.
Auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" wird hingewiesen.
- Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
- Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

7 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden
- Artdatenportal (<http://map.final.rlp.de/kartendienste/index.php>)
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: ALEX- Informationsblatt 28
- Landesamt für Wasserwirtschaft: Grundwasserbeschaffenheit
- Landschaftsinformationssystem (LANIS)
- LUWG RLP: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften
- Ministerium für Umwelt: Planung vernetzter Biotopsysteme
- www.floraweb.de
- www.geoportal-wasser.rlp.de
- www.lgb-rlp.de
- www.umweltatlas.rlp.de

1 EINLEITUNG

1.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in den Kapiteln „Anlass und Erfordernis der Planung“ und „Darstellung der Fortschreibungsinhalte“ im städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.

Der nachfolgende Umweltbericht bezieht sich auf die geplante Aufhebung der Ausschlusswirkung für Windenergienutzung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kaisersesch (mit Teilbereichen der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden).

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist im Aufstellungsverfahren der Entwurf des Bauleitplans einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Dabei sollen die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs.4 BauGB).

Die Umweltprüfung umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf die

- Schutzgüter Flora und Fauna
- Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaftsbild und Erholfunktion
- Schutzgut Kultur und Sachgüter

und möglicher Wechselwirkungen.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung für die oben genannten Schutzgüter zusammenfassend dargestellt werden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen aufgezeigt werden.

Der nachfolgende Umweltbericht ist abgestimmt auf die Flächennutzungsplanebene. Die Prüfung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter beschränkt sich auf den Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplans, also die **Aufhebung der Ausschlusswirkung für Windenergienutzung**. Damit sind Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 5 BauGB im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Soll eine entsprechende Anlage erstmalig errichtet und betrieben werden, so ist ein immissionsschutzrechtliches (Neu-)Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind. Ebenso auf Nebeneinrichtungen, die mit den genannten Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können. Im Falle von zu genehmigenden Windenergieanlagen (WEA) wird insoweit auf die Ausführungen zur Konzentrationswirkung (III. Konzentrationswirkung, § 13 BImSchG) hingewiesen.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Für das vorliegende Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende Fachplanungen und Fachgesetze beachtlich:

(Fach) Planungen

1. Regionaler Raumordnungsplan (RROPL) der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald von 2017,
2. wirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden.

Fachgesetze

Folgende umweltrelevante Fachgesetze/ Vorschriften sind bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen:

- die Eingriffsregelung des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes,
- die Optimierungsgebote der §§ 1 und 1a BauGB wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die umweltrelevanten Planungsleitziele des § 1 Absätze 5 und 6 BauGB,
- Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes,
- Bundesbodenschutzgesetz,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Hinblick auf den Umgang mit Kultur- und Sachgütern.
- Verordnungen zu Schutzgebieten und –objekten.

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter, Auswirkungen des Planvorhabens und Möglichkeiten der Vermeidung

In diesem Kapitel werden Auswirkungen von Windkraftanlagen (WEA) auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter, die sich im Wirkraum der Planung befinden, allgemein beschrieben und bewertet. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanfortschreibung nicht getroffen werden, da die Standorte im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vertiefend untersucht werden und es sich lediglich um die Aufhebung der Konzentrationswirkung handelt.

Folgende Wirkungen von Windenergieanlagen können zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen:

Baubedingte Wirkungen

- Bodenbelastungen und Bodenverdichtung durch den Anlagenbau durch die Kabeltrassenverlegung
- Zeitlich und räumlich begrenzter Einsatz von Baumaschinen mit Lärm- und Schadstoffemissionen
- mögliche Beanspruchung von wertvollen Biotopen und/oder Habitaten/Lebensräumen geschützter Arten

Anlagebedingte Wirkungen

- Landschaftsbildbeeinträchtigung
- Bodenverlust durch Fundamente, Kranstellplätzen etc.
- Anlage bzw. Ausbau von notwendiger Erschließung

Betriebsbedingte Wirkungen

- Lärmemissionen
- Schattenwurf/Diskoeffekt
- Bewegungsunruhe durch Rotoren
- Scheuchwirkung und Kollisionsrisiken für windkraftsensible Vogelarten und Fledermäuse
- gelegentliche Wartungsarbeiten, Fahrzeugverkehr

2.1 Schutzgüter Flora und Fauna

Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope

Beim Bau von Windenergieanlagen (WEA), den dazugehörigen Zuwegungen und Kabeltrassen können geschützte und schutzwürdige Biotope beeinträchtigt werden. Dies kann durch verschiedene Faktoren geschehen, darunter:

Überbauung: Direkte Zerstörung von Biotopen durch die Errichtung von Fundamenten, Wegen oder anderen Infrastrukturmaßnahmen.

Entwässerung: Veränderung des Wasserhaushalts durch Bodenversiegelung oder Grabenarbeiten, was insbesondere Feuchtgebiete gefährden kann.

Schadstoffeintrag: Eintrag von Schmierstoffen, Betonrückständen oder anderen Bauchemikalien in den Boden oder das Grundwasser.

Befahrung: Verdichtung des Bodens durch schwere Maschinen, was die Vegetation und die Lebensräume bestimmter Arten beeinträchtigen kann.

Zur Minimierung dieser negativen Auswirkungen sind Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie sorgfältige Planungen erforderlich. Besonders schützenswerte Biotope sollten nach Möglichkeit umgangen oder durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Funktionsverlust des Biotopverbunds

Windenergieanlagen können den regionalen und lokalen Biotopverbund beeinträchtigen. Besonders in bislang ungestörten Waldgebieten führen Rodungen und verstärkter Verkehr auf neuen Zuwegungen zu Störungen, die unter anderem Wildkatzen und Rotwild betreffen. Im Offenland kann die Entfernung von Hecken und Gehölzen, die als Leitstrukturen und Schutzbereiche für wandernde Tiere dienen, die ökologische Funktionalität erheblich einschränken.

Beeinträchtigung windkraftsensibler Arten

Besonders betroffen sind Vögel und Fledermäuse. Bestimmte Vogelarten sind durch Kollisionen mit den Rotoren gefährdet, während Zug- und Rastvögel durch die Anlagen vertrieben werden können. Zudem können Brutvögel durch Störungen im Brutablauf beeinträchtigt werden.

Für Fledermäuse ergeben sich Risiken durch den Verlust von Quartierbäumen und Nahrungshabitaten infolge von Waldrodungen. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Kollisionen sowie von tödlichen Verletzungen durch das sogenannte Barotrauma. Dabei kann es aufgrund von Luftverwirbelungen und plötzlichem Druckabfall hinter den Rotorblättern zu schweren Schäden an Lunge und inneren Organen kommen.

Beeinträchtigung ausgewiesener Schutzgebiete

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können dazu führen, dass ausgewiesene Schutzgebiete ihren Schutzzweck nicht mehr vollständig erfüllen, da Habitatflächen beeinträchtigt oder verloren gehen können.

2.2 Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird der Fundamentbereich (ca. 300 bis 500 m²) vollständig und dauerhaft versiegelt, wodurch sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen. Krafteinstellflächen, Materiallager und Zuwegungen werden meist verdichtet und geschottert, was die Bodenfunktionen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt. Nach Abschluss der Bauphase erfolgt in der Regel eine teilweise Rekultivierung, jedoch bleiben etwa 3.000 bis 5.000 m² als Schotterflächen dauerhaft verändert.

In Waldgebieten ist mit Rodungsflächen von 0,6 bis 1 ha zu rechnen, von denen etwa die Hälfte nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet werden kann. Die Hangneigung beeinflusst die Größe der beanspruchten Fläche erheblich, da für den Bau große ebene Lager- und Kranstellflächen erforderlich sind. In steilerem Gelände (15–20 % Hangneigung) können die entstehenden Böschungsflächen die benötigte Gesamtfläche um bis zu 40 % vergrößern. Dies führt insbesondere im Wald zu einer Ausweitung der Rodungsflächen sowie zu einer erhöhten Erosionsgefahr, da anfangs kein schützender Bodenbewuchs vorhanden ist.

Auch der Bau von Zuwegungen und Kabeltrassen kann Bodenverluste oder Funktionseinschränkungen verursachen, wenn bestehende Wege nicht genutzt oder verbreitert und befestigt werden müssen. Besonders in steilem Gelände sind aufgrund der Schwertransporte große Kurvenradien mit entsprechendem Platzbedarf erforderlich, was die Rodungsflächen zusätzlich vergrößert. Zudem steigt die Erosionsgefahr an unbewachsenen Böschungen entlang der Wege, insbesondere durch den konzentrierten Oberflächenabfluss auf den Fahrspuren.

2.3 Schutzgut Klima und Luft

Die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht die klimaneutrale Erzeugung elektrischer Energie, was andernorts zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes beitragen kann. Dadurch ergibt sich insgesamt eine positive Wirkung auf das Schutzgut Klima.

In Waldgebieten können die für die Windenergieanlagen notwendigen Rodungsinseln jedoch zu lokal begrenzten Veränderungen des Mikroklimas führen.

2.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Moderne Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 200 Metern sind weithin sichtbar und prägen durch ihre Größe und die Drehbewegung der Rotoren das Landschaftsbild erheblich. Besonders bei guter Fernsicht beeinflussen sie den Erlebniswert großer Landschaftsräume, da sie auch aus großer Entfernung noch deutlich wahrgenommen werden.

Im Wald sind Windenergieanlagen im Nahbereich aufgrund der abschirmenden Wirkung der Bäume optisch weniger präsent. Bereits aus relativ geringer Entfernung verlieren sie an Dominanz, und das Rauschen der Bäume übertönt oft die Maschinengeräusche. Im Offenland hingegen verändert die Kombination aus Höhe und Bewegung der Anlagen das Landschaftsbild vollständig. Zudem treten die technischen Geräusche der Anlagen in sonst ruhigen Gebieten stärker in den Vordergrund.

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 100 Metern müssen als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Während bei Tageslicht Farbmarkierungen ausreichen, sind nachts rot blinkende Rundstrahlfeuer erforderlich. Dies führt zu einer weithin sichtbaren Lichtverschmutzung, die durch das regelmäßige Blinken als optische Störung wahrgenommen werden kann.

Zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen, wenn sich mehrere Windparks in geringer Entfernung zueinander befinden, wodurch sich die optischen und akustischen Auswirkungen summieren.

2.5 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Zu den landschafts- und umgebungsprägenden Elementen der Kulturlandschaft zählen Burgen, Schlösser, Kirchen und Kapellen sowie kleinere Denkmale wie Hügelgräber, historische Siedlungsreste und archäologische Fundstellen. Ebenso gehören historische Nutzungsrelikte wie Niederwälder, Ackerterrassen und Weinbergsmauern dazu.

Beeinträchtigungen dieser Kultur- und Sachgüter lassen sich in der Regel durch eine sorgfältige Standortwahl minimieren. Falls Bodeneingriffe in archäologischen Fundbereichen unvermeidbar sind, können durch frühzeitige Prospektionen und gegebenenfalls Ausgrabungen wertvolle Funde gesichert werden.

Auch typische Sichtachsen zwischen landschaftsprägenden Kulturdenkmälern oder von Aussichtspunkten zu diesen Denkmälern spielen eine wichtige Rolle. Durch eine angepasste Standortwahl können sie vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

2.6 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen teilweise enge Wechselbeziehungen. Wird ein Schutzgut durch das Vorhaben nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt, so kann das Auswirkungen auf andere Schutzgüter hervorrufen. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden auftretende Wechselwirkungen berücksichtigt.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Wechselwirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

2.7 Gesamtbeurteilung des Umweltzustandes

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanfortschreibung werden die im Stammpfad des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden enthaltene Ausschlusswirkung aufgehoben. Damit werden Planungen nach § 35 Abs. 5 BauGB im gesamten Außenbereich der neuen Verbandsgemeinde Kaisersesch möglich, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei der vorliegenden Gesamtbetrachtung ergeben sich durch die Planung keine negativen Auswirkungen, da keine konkreten Flächen oder Standorte überplant werden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen (Neu-)Genehmigungsverfahren zu den einzelnen geplanten Anlagen sind die genannten Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Schutzgüter näher zu betrachten und zu bewerten. Auch entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind vorzusehen.

Die Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gilt es zu berücksichtigen.

2.8 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Fortschreibung des Flächennutzungsplans wären derzeit nur Planungen innerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen in der Verbandsgemeinde möglich (siehe Abbildung 1).

Für die umweltrelevanten Schutzgüter würde sich hieraus keine günstigere Prognose im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit ergeben.

2.9 Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung erübrigt sich, da es sich um die Aufhebung der Ausschlusswirkung handelt.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Beurteilung der Planung wurden die im Baugesetzbuch verankerten Planungsleitziele des § 1 (5) und (6) BauGB unter Berücksichtigung der definierten Umweltstandards der Fachgesetze herangezogen.

Ebenso konnte auf den in der Neufassung befindlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch sowie den Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald zurückgegriffen werden.

3.2 Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gemäß Nr. 3b die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne anzugeben (Monitoring).

Das Instrument des Monitorings nach § 4c BauGB gilt ausschließlich für die Ebene der Bauleitplanung. Maßnahmen zur Überwachung sind daher nicht notwendig.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinderat hat sich aufgrund der nunmehr geltenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen dazu entschieden, die in den Flächennutzungsplänen der VG Kaisersesch und der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden dargestellte Ausschlusswirkung aufzuheben. Die vorhandenen Positivflächen werden als Sonderbauflächen „Windkraft“ im Flächennutzungsplan weiterhin nachrichtlich dargestellt.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung für die oben genannten Schutzgüter zusammenfassend dargestellt werden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen aufgezeigt werden.

Der Umweltbericht ist abgestimmt auf die Flächennutzungsplanebene. Die Prüfung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter beschränkt sich auf den Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplans, also die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Windenergienutzung. Damit sind Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 5 BauGB im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

In der vorliegenden Gesamtbetrachtung ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da keine konkreten Flächen oder Standorte überplant werden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen (Neu-)Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen sind die potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter detailliert zu prüfen und zu bewerten. Zudem sind geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Gesetze und Vorschriften:

- Baugesetzbuch,
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen,
- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz Rheinland-Pfalz,
- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel),
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz,
- Verordnungen zu Schutzgebieten und –objekten,
- FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- Vogelschutz- Richtlinie,
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz,
- Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz.

Internet:

- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS),
- Geoportal Rheinland-Pfalz.

Sonstige:

- Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV),
- Regionaler Raumordnungsplan Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald 2017,
- Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden.